

52. Kann aus der Form eines unter Anklage gestellten Prefartikels die Absicht zu beleidigen entnommen werden, wenn der Artikel im Urteile zwar als eine „Wiederholung“ eines in einer anderen Zeitung erschienenen beleidigenden Artikels bezeichnet wird, den Wortlaut der beleidigenden Äußerung dieses anderen Artikels aber nicht enthält?

St.G.B. §§ 186, 193.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Februar 1900 g. W. u. S. Rep. 442/00.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

. . . Ebenfowenig ist die Herleitung der Absicht zu beleidigen aus der Form der Äußerung zu rechtfertigen. Das Urteil entnimmt aus dem Artikel in Nr. 49 der Zeitung in M. einen mit einem Gedankenstrich versehenen Satz und folgert aus der Form dieser Äußerung die Absicht zu beleidigen. Eine derartige Folgerung hätte nur dann einen Halt, wenn in dem unter Anklage gestellten Artikel in Nr. 113 der Zeitung in S. vom 24. September 1898 jener Artikel der Zeitung in M. seinem ganzen Wortlaute nach oder wenigstens dessen hierher gehöriger Satz mit aufgenommen gewesen wäre. Das Urteil stellt zwar fest, daß der Artikel vom 24. September 1898 lediglich eine Wiederholung jenes Artikels der Zeitung in M. sei, und es wird sich diese an sich thatsächliche Feststellung in der Revisionsinstanz nicht beanstanden lassen. Immerhin bezieht sich diese Annahme doch nur auf den Inhalt des Artikels der Zeitung in M., während davon, daß derselbe auch in seiner gesamten äußeren Gestaltung, seiner Form in dem Artikel vom 24. September 1898 wiederholt worden, nirgends die Rede ist, wie denn auch die sonstigen Erörterungen des Urteiles in dieser Richtung eine derartige Annahme ausschließen. Aus der Form des bezichtigten Artikels vom 24. September 1898 unter Ausnutzung des darin gar nicht vorfindlichen mit einem Gedankenstrich versehenen Satzes aus der Zeitung in M. konnte das Urteil den Schluß auf die Absicht zu beleidigen nicht ziehen. . . .

Aus vorstehenden Gründen mußte das Urteil aufgehoben werden. . . .